

Textes, die eingehenden Vorschriften über die Pfändung unberücksichtigt geblieben wären. Die Rubrik 'de damno in messe vel in qualibet clausura', die Krammer für richtig hält, wäre sinnlos gewesen. Denn von einem *damnum* in einer *clausura* war nicht die Rede. Auch dann nicht, wenn der in Cod. 1 fehlende, den anderen Texten eigene § 8 (Cod. 2) von Anfang an im Titel stand. Allerdings ist dort von einem *damnum* durch Vieh innerhalb eines Zaunes die Rede. Aber nicht nur wird dort das Wort *clausura* sorgfältig vermieden, sondern es liegt auch der Nachdruck nicht auf der Umzäunung, sondern auf dem Öffnen des Zaunes und dem Eintreiben von Vieh, auf der absichtlichen Herbeiführung eines Flurschadens durch Tiere als Werkzeuge, während sonst in Tit. 9 von einem Schaden die Rede ist, den die Tiere *sua sponte* anrichten. Auf die Umzäunung den Nachdruck zu legen, war auch nicht angezeigt, da auch die *messis* der vorausgehenden Bestimmung im Zweifel umzäunt war.

Ist also an ein *damnum* in *clausura* nicht zu denken, so fragt sich, welche andere Bedeutung die *clausura* der Rubrik hat. Schon der Inhalt des Titels legt nahe, dass in diesem zweiten Teile der Rubrik die Viehpfändung erwähnt wird. Der Wortlaut aber stützt diese Ansicht. Denn in Tit. 9 § 2 heisst es 'si quis . . . pecora aliena invenerit . . . et eas inclausurit', in § 5 ist die Rede von den 'pecora . . . aut in clausura aut dum ad domum minantur'. Die *clausura* der Rubrik ist die Umzäunung, in der das schadenstiftende Tier eingeschlossen wird. Von hier aus dürfte verständlich sein, warum der Zusatz 'inlatum (in-clausam) fuerit' erfolgte. Es ist eben von dem eingeschlossenen Tier die Rede; um dies auszudrücken, musste aber mindestens 'inlatum' oder 'inclausam' zugesetzt werden, wenigstens dem Inhalt nach. Eine Frage für sich ist es, welche Form diese Rubrik hatte. Die gegenwärtige Form wird überhaupt kaum besonders auffallen, wenn man die sprachlichen Qualitäten dieses Titels sonst betrachtet.

4) Es folgt eine Stelle aus Tit. 58. In Cod. 1 lautet sie: 'Palo in manu sepe sallire debet', in Cod. 4 'palo in manu sibi psalire debet', in H und Em 'palo in manu supra sepem salire (debet)'. Cod. 7 hat 'psallire', 8 'sallire' aus 'psallire' verbessert¹, und 9 'sallire'. Krammer

1) So nach Krammer 635.